



E: 04.07.2022

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende

*Handwritten signature: Gert-Uwe Mende*

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über  
Magistrat

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

*Handwritten signature: Oliver Franz*  
4. Juli 2022

an den Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung, Gesundheit

**Auswirkungen der Sanktionen des Ukraine-Krieges auf die Wiesbadener Wirtschaft und Hilfestellung für Wiesbadener Unternehmen**  
Beschluss Nr. 0057 vom 17. Mai 2022, (Vorlagen-Nr. 22-F-63-0040)

Seit Februar hat die EU vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine fünf Sanktionspakete gegen Russland verhängt, darunter gezielte restriktive Maßnahmen gegen Einzelpersonen (individuelle Sanktionen), Wirtschaftssanktionen und diplomatische Maßnahmen.

Die von der Europäischen Union vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine erlassenen Wirtschaftssanktionen gegen das russische Oligarchensystem und deren wirtschaftliche Verflechtungen sind zu begrüßen und zu unterstützen. Wenngleich Sanktionen stets darauf ausgelegt sind die Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft so gering wie möglich zu halten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Unternehmen in Wiesbaden hierdurch wirtschaftliche Einbußen hinnehmen müssen.

Durch ein mögliches Öl- und Gasembargo können sich ebenfalls Auswirkungen auf die Wiesbadener Wirtschaft ergeben.

Der Ausschuss wolle deshalb beschließen,

der Magistrat wird gebeten,

1. den Kontakt mit Wiesbadener Unternehmen sowie der Industrie- und Handelskammer zu suchen, um einen Überblick über die aus den Sanktionen und einem möglichen Öl- und Gasembargo entstehenden Auswirkungen auf die Wiesbadener Wirtschaft zu erhalten und zu erfahren, wo die Unternehmen Hilfe benötigen und wie Hilfe geleistet werden kann. Dem Ausschuss möge sodann über die möglichen Auswirkungen Bericht erstattet werden.
2. eine Übersicht über die Wirtschaftshilfen von der Bundesregierung sowie der Europäischen Union für betroffene Unternehmen zu erstellen, sofern nicht auf Bundes- oder Landesebene bereits vorhanden, und gegebenenfalls Hilfestellung bei der Beantragung dieser Wirtschaftshilfen zu leisten. Die Übersicht ist regelmäßig auf dem aktuellsten Stand zu halten.

3. bei Landes- und Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass zügig neue Rettungsschirme und Finanzhilfen für die heimische Industrie entwickelt werden sowie die aktuellen Regelungen zur Kurzarbeit, die Ende Juni auslaufen, zu verlängern. Mit dem Industriepark Kalle-Albert und seinen knapp 5000 Beschäftigten ist in Wiesbaden der zweitgrößte Chemiestandort Hessen angesiedelt. Für den Fall, dass es so einem Öl- und Gasembargo kommt, drohen Produktionsstillstände mit unkalkulierbaren Folgen - nicht nur für die Beschäftigung, sondern auch für die gesamte lokale industrielle Wertschöpfungskette.

---

Zu 1.:

Das Dezernat II/Referat für Wirtschaft und Beschäftigung hat den Kontakt zu Unternehmen und IHK gesucht, um einen Überblick über die aus den Sanktionen und einem möglichen Öl- und Gasembargo entstehenden Auswirkungen auf die Wiesbadener Wirtschaft - insbesondere Industrie - zu erhalten. Hierzu fanden bisher zwei (digitale) Runde Tische am 9. März 2022 und am 10. Juni 2022 für besonders energieintensive Industrieunternehmen statt.

Thema am 9. März 2022 war die Energieversorgung, die im Falle eines Gas- und Ölembargos betroffen wäre und die lokalen energieintensiven Industriebranchen in ihren Planungen und Aktivitäten stark beeinflussen würde. Herr Ralf Schodlok, Vorstand ESWE Versorgung, informierte die Unternehmen über die aktuelle Situation der Energieversorgung und mögliche Szenarien. Insgesamt nahmen 20 Teilnehmer (Industrieunternehmen, IHK und Dezernat II) an der Veranstaltung teil. Die Teilnehmer konnten Fragen zu Szenarien stellen und ihre Herausforderungen zum Thema äußern. Aufgrund der sensiblen unternehmerischen Datenlage wurde Vertraulichkeit über die Herausforderungen und Diskussionsinhalte vereinbart.

Zum Nachfolgetermin am 10. Juni 2022 war als Referent Herr Horst Meierhofer eingeladen. Herr Meierhofer ist Geschäftsführer des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz (LDEW). Er berichtete über Maßnahmen der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur zum Thema Energieversorgung. An dieser kurzfristig anberaumten Veranstaltung nahmen 10 Personen teil (Industrieunternehmen und Dezernat II). Aufgrund der sensiblen unternehmerischen Datenlage wurde Vertraulichkeit über die Herausforderungen und Diskussionsinhalte vereinbart.

Das Referat für Wirtschaft und Beschäftigung hat sowohl an mehreren Stellen beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) als auch bei der Bundesnetzagentur als der für KRITIS zuständigen Stelle versucht, einen Referenten für die Veranstaltung am 10. Juni 2022 zum ursprünglich angedachten Thema KRITIS zu gewinnen. Das HMWEVW zeigt sich hierfür nicht verantwortlich, da es sich bei KRITIS und Energieversorgung um eine Angelegenheit des Bundes handelt. Die Bundesnetzagentur (BNA) als die entscheidende Instanz war trotz mehrfacher Kontaktaufnahme für eine Auskunft vor den Industrieunternehmen nicht bereit. Laut informierter Kreise ist die BNA derzeit aus Überlastungsgründen personell dafür nicht ausgestattet; zudem vermeidet man dort wohl aus politischen Gründen Aussagen zu KRITIS betreffende Regelungen im Falle eines Embargos.

Herausforderungen der Industrieunternehmen im Allgemeinen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und den damit verbundenen Sanktionen sind unsichere/abgerissene Lieferketten sowie als wohl wichtigstes Thema die Energieversorgung.

## Zu 2.:

Das Referat für Wirtschaft und Beschäftigung hat bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, dem Enterprise Europe Network Hessen (EEN-Hessen) bei der Hessen Trade & Invest GmbH und der IHK Wiesbaden um Informationen zu konkreten Wirtschaftshilfen des Bundes und des Landes sowie der Europäischen Union nachgefragt.

### Europäische Union:

Es gibt bisher keine Förderprogramme der EU für betroffene Unternehmen. Die derzeitigen Hilfen belaufen sich auf die von den Kooperationsdatenbanken zur Verfügung gestellten Hilfen, die auch für die Durchführung von sektorspezifischen Events genutzt werden. Beispielsweise findet am 7. Juli 2022 das online Event "Cooperate with Ukraine: medical sector and pharma industry" statt, das auf der Plattform „The Supply Chain Resilience Platform“ ausgetragen wird.

Die EU unterstützt zunächst den Aufbau von zwei Onlineplattformen. Das Enterprise Europe Network (EEN) spielt dabei eine wesentliche Rolle bei der Behebung von Schwachstellen in internationalen Lieferketten. Das EEN-Netzwerk hat mit Unterstützung der EU eine Plattform für die Widerstandsfähigkeit von Lieferketten eingerichtet. Diese hilft Unternehmen bei der Aufrechterhaltung, Umstrukturierung oder Ersetzung bestehender Lieferketten sowie bei der Beschaffung von Rohstoffen, Teilen, Komponenten und/oder (Halb-)Fertigwaren oder Dienstleistungen, die sie zur Aufrechterhaltung der Produktion benötigen. Auf der Plattform, Supply Chain Resilience Platform (<https://supply-chain-resilience-platform.b2match.io/>) sind bereits mehr als 700 internationale Firmen eingetragen - darunter 95 ukrainische Unternehmen -, die sich gegenseitig mit Technologien, Produkten und Dienstleistungen unterstützen wollen und Geschäftspartner suchen.

Ebenso von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen und vom EEN-Netzwerk betrieben wird die Plattform EU-Ukraine Solitary Lanes (<https://eu-ua-solidarity-lanes.seu.b2match.io/>). Sie soll EU- und ukrainische Unternehmen rasch zusammenbringen, damit sie ab sofort pragmatische Lösungen für den Export von Agrarerzeugnissen aus der Ukraine finden können. Ihr Ziel ist es, Unternehmen aus der EU und der Ukraine zu verbinden, um neue Logistikketten für den Export und Import von Produkten und Materialien aus der und in die Ukraine zu identifizieren, neue Partner für Logistik und internationalen Handel zu finden, Infrastruktur anzupassen und die richtigen Geräte und Maschinen an den richtigen Ort zu bringen. Auf dieser Plattform sind über 1.400 internationale Unternehmen registriert, darunter 138 aus der Ukraine.

Das Enterprise Europe Network ist das größte Netzwerk für innovative Start-ups und kleine und mittlere Unternehmen in Europa. Über 600 Beratungsstellen in über 60 Ländern weltweit unterstützen Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Innovationsvorhaben und ihrem internationalen Wachstum sowie in den Bereichen Digitalisierung und Nachhaltigkeit. In Hessen ist das Enterprise Europe Network bei der Hessen Trade & Invest GmbH, der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Landes, angesiedelt ([www.een-hessen.de](http://www.een-hessen.de)). Eine der Kernaufgaben des Enterprise Europe Network ist die Vermittlung von internationalen Technologie- und Geschäftspartnern. Das EEN Hessen ist auch Ansprechpartner für hessische Unternehmen, die ihre Lieferketten neu ausrichten wollen.

### Bund:

Auf Bundesebene gibt es zwei Sonderprogramme der KfW für Unternehmen, die vom Ukrainekrieg oder Sanktionen gegen Belarus und Russland betroffen sind:

- I. **KfW-Sonderprogramm UBR 2022:**
  - Förderkredit für mittelständische Unternehmen und große Unternehmen und freiberufliche Tätige

- Betroffenheit durch Umsatzrückgang, Produktionsausfall, geschlossene Produktionsstätten oder gestiegene Energiekosten
- Leichterere Kreditzugang möglich (Hausbankverfahren): bis zu 80% des Bankenrisikos übernimmt die KfW
- Informationen unter: [KfW-Sonderprogramm \(079, 089\) | KfW](#)

Der DIHK hat FAQs zum KfW-Programm 2022 herausgegeben. Diese liegen in der Anlage bei.

## II. KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Konsortialfinanzierung:

- Konsortialkredit für Unternehmen, die vom Ukraine-Krieg und den Sanktionen betroffen sind
- Betroffenheit durch Umsatzrückgang, Produktionsausfall, geschlossenen Produktionsstätten oder gestiegenen Energiekosten
- für Anschaffungen und laufende Kosten
- leichterere Kreditzugang durch KfW-Risikoanteil bis 70%
- Kredit ab 25 Mio. Euro im Rahmen eines Bankenkonsortiums
- Informationen unter: [KfW-Sonderprogramm - Konsortialkredit \(807\) | KfW](#)

### Land Hessen:

Auf Landesebene gibt es bisher keine speziellen Sonderprogramme dazu.

Die Industrie- und Handelskammer Wiesbaden berät Unternehmen allgemein zu Fördermöglichkeiten, so auch zu Wirtschaftshilfen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Laut Aussage der IHK Wiesbaden gab es jedoch keine nennenswerten Anfragen seitens Wiesbadener Unternehmen hierzu, sondern lediglich hinsichtlich humanitärer Hilfe.

Die IHK ist zentraler Ansprechpartner für Unternehmen im Bereich Förderung. Kontakt ist Herr David Bothur, Leiter Gründungsförderung | Unternehmensförderung | Beratung, Wilhelmstraße 24 -26, 65183 Wiesbaden, Telefon 0611 1500-118; Mobil 0171 3316794; Mail [d.bothur@wiesbaden.ihk.de](mailto:d.bothur@wiesbaden.ihk.de)

Eine regelmäßig zu aktualisierende Übersicht über Wirtschaftshilfen durch das Referat für Wirtschaft und Beschäftigung erübrigt sich hierdurch. Es würden ansonsten Doppelstrukturen geschaffen, die zu vermeiden sind.

### Zu 3.:

Die Bedrohungslage im Falle eines Gas- und Ölembargos ist für die Industrieunternehmen in Wiesbaden ein wichtiger Faktor. Ich habe mich bereits schriftlich an Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck und den Wirtschaftsminister des Landes Hessen Al-Wazir gewendet (Anlage Schreiben), sich für eine Entlastung der Unternehmen bei der Bundesregierung einzusetzen.



Anlagen



Herrn Bundesminister  
Dr. Robert Habeck, MdB  
Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
11019 Berlin

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

23. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Bundesminister Doktor Habeck,

der Industriepark Kalle-Albert in Wiesbaden mit seinen knapp 5000 Beschäftigten sowie weitere in Wiesbaden ansässige Industrieunternehmen mit teils internationaler Ausrichtung sehen mit wachsender Sorge auf die Folgen des nun schon dreimonatigen Kriegs in der Ukraine. Eine Fortführung wird enorme globale wirtschaftliche Auswirkungen haben - und damit auch auf den Industriestandort Wiesbaden.

Lieferketten entlang der Wertschöpfungskette - vom Rohstoff bis zum Fertigteil - mit der Ukraine und mit Russland sind aufgrund von Sanktionen unterbrochen, Alternativen müssen gegebenenfalls dauerhaft gefunden werden; Produktionsstätten von Wiesbadener Unternehmen in beiden Ländern sind geschlossen oder fertigen nur reduziert; es gibt Herausforderungen in Transport und Logistik durch Personalengpässe und kriegsbedingte Blockaden; extrem hohe Energiekosten schwächen die Unternehmensbilanzen. Das insbesondere über energieintensive Betriebe schwebende Damoklesschwert eines existenzgefährdenden Gas- und Ölembargos erschwert den Unternehmen mittel- und langfristige Planungen, zumal seitens der Bundesnetzagentur nicht kommuniziert wird, wie Regelungen in einem solchen Fall aussehen könnten. Die Realisierung von alternativen Energien als Ersatz für fossile Brennstoffe erfordert hohe Investitionen aufseiten der Unternehmen und Zeit.

In Gesprächen mit Wiesbadener Industrieunternehmen werden mir diese Herausforderungen immer wieder als brennend genannt, verbunden mit der dringenden Bitte an die Bundesregierung, einen Rettungsschirm und neue Finanzhilfen für die vom Ukrainekrieg in vielerlei Hinsicht betroffenen Unternehmen zu entwickeln. Vor dem Hintergrund, dass auch die Corona-Pandemie de facto noch lange nicht beendet scheint, sollten die Maßnahmen zur Kurzarbeit und weitere Wirtschaftshilfen, die während der Coronapandemie entwickelt wurden, verlängert werden. Entlastung in Form von nicht-monetärer Unterstützung käme den Unternehmen auch durch einen unbürokratischen Antragsweg für Fördermittel sowie insgesamt durch einen Abbau von bürokratischen Hindernissen entgegen.

Insgesamt sieht die Wiesbadener Wirtschaft herausfordernden Zeiten entgegen - dies zeigt sich deutlich an dem von 120 auf 108 Punkte gesunkenen Geschäftsklimaindex der Frühjahrsbefragung der Wiesbadener IHK. Viele Wiesbadener Industrieunternehmen sind international tätig. Der Erwartungswert dieser exportierenden Unternehmen hinsichtlich ihres Exportgeschäfts ist ebenfalls stark eingebrochen (- 15 Punkte). Im Saldo erwarten die Unternehmen

stagnierende Exporte. Der Ukrainekrieg wirkt sich auch auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen negativ aus (- 4 Punkte). Hat erst einmal ein Rückgang der Investitionen in Innovationen stattgefunden, werden die Folgen langfristig in der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu spüren sein - dies gilt es zu verhindern.

Der Industriepark Kalle-Albert in Wiesbaden mit seinen knapp 5.000 Beschäftigten ist der zweit-größte Chemiestandort Hessens. Für den Fall, dass es zu einem Öl- und Gasembargo kommt, drohen Produktionsstillstände mit unkalkulierbaren Folgen - nicht nur für die Beschäftigung, sondern auch für die gesamte lokale industrielle Wertschöpfungskette.

Mit Beschluss Nr. 0057 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 17. Mai 2022 wurde ich gebeten, bei der Landes- und Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass zügig neue Rettungsschirme und Finanzhilfen für die heimische Industrie entwickelt werden sowie die aktuellen Regelungen zur Kurzarbeit, die Ende Juni auslaufen, zu verlängern. Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Albrecht Müller". The signature is written in a cursive style with a large initial "A" and "M".



Herrn Staatsminister  
Tarek Al-Wazir  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Ver-  
kehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

23. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Staatsminister Al-Wazir,

der Industriepark Kalle-Albert in Wiesbaden mit seinen knapp 5000 Beschäftigten sowie wei-  
tere in Wiesbaden ansässige Industrieunternehmen mit teils internationaler Ausrichtung se-  
hen mit wachsender Sorge auf die Folgen des nun schon dreimonatigen Kriegs in der Ukra-  
ine. Eine Fortführung wird enorme globale wirtschaftliche Auswirkungen haben - und damit  
auch auf den Industriestandort Wiesbaden.

Lieferketten entlang der Wertschöpfungskette - vom Rohstoff bis zum Fertigteil - mit der Uk-  
raine und mit Russland sind aufgrund von Sanktionen unterbrochen, Alternativen müssen ge-  
gebenenfalls dauerhaft gefunden werden; Produktionsstätten von Wiesbadener Unterneh-  
men in beiden Ländern sind geschlossen oder fertigen und liefern nur reduziert; es gibt Her-  
ausforderungen in Transport und Logistik durch Personalengpässe und kriegsbedingte Blo-  
ckaden; extrem hohe Energiekosten schwächen die Unternehmensbilanzen. Das insbeson-  
dere über energieintensive Betriebe schwebende Damoklesschwert eines existenzgefähr-  
denden Gas- und Ölembargos erschwert den Unternehmen mittel- und langfristige Planun-  
gen, zumal seitens der Bundesnetzagentur nicht kommuniziert wird, wie Regelungen in ei-  
nem solchen Fall aussehen könnten. Die Realisierung von alternativen Energien als Ersatz  
für fossile Brennstoffe erfordert hohe Investitionen aufseiten der Unternehmen und Zeit.

In Gesprächen mit Wiesbadener Industrieunternehmen werden mir diese Herausforderungen  
immer wieder als brennend genannt, verbunden mit der dringenden Bitte an die Bundesre-  
gierung, einen Rettungsschirm und neue Finanzhilfen für die vom Ukrainekrieg in vielerlei  
Hinsicht betroffenen Unternehmen zu entwickeln. Vor dem Hintergrund, dass auch die  
Corona-Pandemie de facto noch lange nicht beendet scheint, sollten die Maßnahmen zur  
Kurzarbeit und weitere Wirtschaftshilfen, die während der Coronapandemie entwickelt wur-  
den, verlängert werden. Entlastung in Form von nicht-monetärer Unterstützung käme den  
Unternehmen auch durch einen unbürokratischen Antragsweg für Fördermittel sowie insge-  
samt durch einen Abbau von bürokratischen Hindernissen entgegen.

Insgesamt sieht die Wiesbadener Wirtschaft herausfordernden Zeiten entgegen - dies zeigt  
sich deutlich an dem von 120 auf 108 Punkte gesunkenen Geschäftsklimaindex der Frühjahr-  
sumfrage der Wiesbadener IHK. Viele Wiesbadener Industrieunternehmen sind international  
tätig. Der Erwartungswert dieser exportierenden Unternehmen hinsichtlich ihres Exportge-  
schäfts ist ebenfalls stark eingebrochen (- 15 Punkte). Im Saldo erwarten die Unternehmen

stagnierende Exporte. Der Ukrainekrieg wirkt sich auch auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen negativ aus (- 4 Punkte). Hat erst einmal ein Rückgang der Investitionen in Innovationen stattgefunden, werden die Folgen langfristig in der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu spüren sein - dies gilt es zu verhindern.

Der Industriepark Kalle-Albert in Wiesbaden mit seinen knapp 5.000 Beschäftigten ist der zweit-größte Chemiestandort Hessens. Für den Fall, dass es zu einem Öl- und Gasembargo kommt, drohen Produktionsstillstände mit unkalkulierbaren Folgen - nicht nur für die Beschäftigung, sondern auch für die gesamte lokale industrielle Wertschöpfungskette.

Mit Beschluss Nr. 0057 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 17. Mai 2022 wurde ich gebeten, bei der Landes- und Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass zügig neue Rettungsschirme und Finanzhilfen für die heimische Industrie entwickelt werden sowie die aktuellen Regelungen zur Kurzarbeit, die Ende Juni auslaufen, zu verlängern. Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heide Keller'. The signature is written in a cursive style with a small 'Heide' above the main name.

## FAQ zum KfW-Sonderprogramm UBR 2022 (079 / 089 / 807) Multiplikatoren

Ifd. Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
<b>Antragstellung / Mittelabruf:</b>			
1	Abruffristverlängerung	Ist im Sonderprogramm grundsätzlich eine Abruffristverlängerung und insbesondere in der Konstellation 0 Tilgungsfreijahre möglich?	<p>Generell halten wir uns 1 Jahr an die Zusage gebunden. Diese kann im Einzelfall verlängert werden.</p> <p>Bei Kreditzusagen mit 0 Tilgungsfreijahren ist stets eine sehr kurze Abruffrist erforderlich, da die Mittel rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Tilgungsrate abgerufen sein müssen. Deshalb kommt es sehr häufig zu Anträgen auf Abruffristverlängerung, die zwingend auch eine Anpassung des Tilgungsplans zur Folge haben. Diese Vorgänge sind bei allen Beteiligten mit Mehraufwand verbunden. Wir empfehlen daher grundsätzlich ein Tilgungsfreijahr einzuplanen.</p> <p>Hinweis: nach (Teil-)Abruf der Darlehensmittel ist eine Einräumung weiterer Tilgungsfreijahre ausgeschlossen, vgl. Punkt "Tilgungsfreijahre - Retailgeschäft"</p>
2	Anlage "Ergänzende Angaben KfW-SoPro UBR 2022" bei Anträgen < 3 Mio. EUR	Kann bei Finanzierungen < 3 Mio. auf die Anlage "Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022" verzichtet werden?	Nein. Das Formular ist in jedem Fall auszufüllen, verbleibt jedoch bei Kreditbeträgen bis 3 Mio. EUR bei der Hausbank
3	Anlage "Ergänzende Angaben KfW-SoPro UBR 2022" bei Anträgen > 3 Mio. EUR	Muss das Formular „Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022“ bei Fällen > 3 Mio. EUR im Durchleitgeschäft immer eingereicht werden?	Ja. (Hinweis: Für Programm 807 gibt es ein gesondertes Formular.)
4	Ansprechpartner für Fragen zum KfW-Sonderprogramm UBR 2022	Gibt es eine zentrale Telefonnummer, an die sich Banken bei Fragen rund um das Sonderprogramm wenden können?	Ja, die Servicenummer lautet 0800 539 9000
5	Antrag vor Beschluss	Kann von einer Bank bereits ein Antrag gestellt werden, bevor der interne Beschluss gefasst wurde, um möglichst schnell Liquidität zur Verfügung stellen zu können?	<p>Ja, das ist möglich. Spätestens bei Abruf muss allerdings selbstverständlich die Gesamtfinanzierung gesichert sein, d.h. der Beschluss der Hausbank vorliegen.</p> <p>Bei Kreditanträgen mit einem kumuliertem Antragsvolumen über 10 Mio. EUR muss der interne Beschluss der Hausbank jedoch vor Entscheidung der KfW gefasst werden.</p>
6	Anzahl Anträge	Wie viele Anträge können in diesem Programm pro Kunde gestellt werden?	Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Antragsstellungen. Der Verzicht auf die Risikoprüfung ist jedoch auf einen kumulierten Kreditbetrag von 3 Mio. EUR pro Unternehmen begrenzt.

7	ausländischer Staatsfonds	Kann ein Unternehmen, an dem ein ausländischer Staatsfonds beteiligt ist, gefördert werden?	<p>Unternehmen, an denen ausländische Staatsfonds (Ausnahme: Russland, Belarus) beteiligt sind, können grundsätzlich mitfinanziert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB ist eine vorherige Einzelfallabstimmung mit der KfW vorzunehmen. Davon unabhängig gelten die bestehenden Einschränkungen zum Thema öffentliche Eigentümer.</p>
8	Ausschlusskriterien	Gibt es Ausschlusskriterien?	<p>Unternehmen, die unter die Sanktionen der EU fallen. Vgl. Formulare "Erhebung wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur" - Formularnummern 600 000 4976, 600 000 4983, 600 000 4984, 600 000 4985</p> <p>die üblichen Ausschlusskriterien in den gewerblichen KfW-Programmen (vgl. Merkblatt). Nicht antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Trägerschaft</li> <li>- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors sowie Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse</li> <li>- Sozialunternehmen, die nicht gewerblich agieren und gemeinnützige GmbHs</li> <li>- Unternehmen mit mehrheitlich gemeinnützigem Unternehmenszweck, Vereine* Verbände etc.</li> <li>- Unternehmen, bei denen ein Kreditinstitut, eine Versicherung oder eine vergleichbare Finanzinstitution unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25% beteiligt sind.</li> <li>- Immobilien SPVs</li> <li>- Kreditinstitute und andere Finanzinstitutionen; Nicht förderfähig sind Unternehmen, deren Tätigkeit in dem Eingehen von Beteiligungen, Entgegennahme von Einnahmen und anderen rückzahlbaren Geldern, Ausleihungen, insbesondere Konsumentkredite, Hypothekendarlehen, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschließlich Forfaitierung), Finanzierungsleasing besteht.</li> </ul> <p>*Hinweis zu Vereinen: Vereine können gefördert werden, sofern sie unternehmerisch tätig sind und die Leistungen des Vereins in diesem Teilbereich auch von Nichtmitgliedern genutzt werden können. Förderfähig sind nur die anteiligen Investitionen in dem unternehmerisch ausgerichteten Teilbereich. Die sonstigen Antragsvoraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein.</p>
9	Bankübliche Besicherung	Welche Anforderungen an die Besicherung der haftungsfreigestellten Betriebsmittelkredite gibt es?	<p>Die Endkreditnehmerdarlehen aus dem Sonderprogramm 2022 sind „banküblich“ zu besichern. Eine bankübliche Besicherung liegt vor, wenn das Institut bei Kreditgeschäften vergleichbarer Art hinsichtlich der Besicherung entsprechend vorgeht und diese Vorgehensweise im Bankensektor mit anderen Instituten vergleichbar ist.</p> <p>Wird das Endkreditnehmerdarlehen besichert, ist eine vorrangige Besicherung des Hausbankrisikos bei quotaler Haftungsfreistellung auch im Sonderprogramm 2022 nicht möglich. Hier greifen die Standardvorgaben zur Haftungsfreistellung aus der Refinanzierungszusage (vgl. Ziffer 2 der Anlage zur Regelung der teilweisen Haftungsfreistellung).</p>
10	Barmittel	Müssen Barmittel des Unternehmens zuerst eingesetzt werden?	<p>Nein</p> <p>Programm 807: im Einzelfall ist Beauftragung möglich</p>
11	Beihilfe	Kann ein Unternehmen, welches die niedrigverzinslichen Darlehen 2020 via Liquiditätsplan vollständig ausgenutzt hatte, das Programm nutzen, wenn nun weiterer Liquiditätsbedarf nachgewiesen wird? Im Merkblatt steht „Der Gesamliquiditätsbedarf des jeweiligen Unternehmens darf nur einmal durch eine Beihilfe gedeckt werden“	<p>Ja, das ist möglich.</p> <p>Grundlage ist eine Liquiditätsplanung des Unternehmens; ein vorhandener Liquiditätsbedarf darf nicht doppelt finanziert werden. Nur neuer zusätzlicher Liquiditätsbedarf darf über SoPro UBR finanziert werden.</p> <p>Es gilt immer die Einhaltung der jeweiligen Beihilfegrenzen.</p> <p>Mit dem SoPro-Antrag UBR 2022 beginnt der Beihilfezähler neu.</p>

12	Besicherung - Anlage zur Regelung der teilweisen Haftungsfreistellung	Konsortialfinanzierungen: Bezieht sich die Verpflichtung zur nachrangigen Heranziehung bestehender Kreditsicherheiten auf alle bestehenden Kreditsicherheiten aller Konsortien oder auf die bestehenden Kreditsicherheiten des Konsortiums?	Das Erfordernis bezieht sich nur auf bestehende Sicherheiten, die mit weiter Zweckvereinbarung bestellt wurden. Somit ergibt sich die Heranziehung automatisch. Dies gilt für alle Konsortien.
13	Besicherung - Anlage zur Regelung der teilweisen Haftungsfreistellung	Änderung weiter Zweckerklärungen: Kann die Hausbank vor dem Kreditantrag bei der KfW die weite Zweckerklärung in eine enge Zweckerklärungen umwandeln, so dass die bestehenden Sicherheiten nicht für das SoPro-Darlehen herangezogen werden können?	Nein
14	Besicherung - Anlage zur Regelung der teilweisen Haftungsfreistellung	Ausweis im Antrag: Müssen die bestehenden Kreditsicherheiten, die (zusätzlich zu der banküblichen Besicherung des Kredits) nachrangig zur Besicherung herangezogen werden, auch im Antrag aufgeführt werden?	Nein
15	Besicherung - Anlage zur Regelung der teilweisen Haftungsfreistellung	Ausweis im Kreditvertrag mit dem EKN: Müssen die zusätzlich nachrangig heranzuziehenden Kreditsicherheiten im Kreditvertrag aufgeführt werden?	Nein, die nachrangig haftenden Kreditsicherheiten mit weiter Zweckerklärung aus anderen Finanzierungen müssen im Kreditvertrag für die KfW-Finanzierung nicht aufgeführt werden. Es darf jedoch keine Formulierung gewählt werden, die zu einem Ausschluss der nachrangigen Haftung führt.
16	Besicherung - Anlage zur Regelung der teilweisen Haftungsfreistellung	externe Rangfolgevereinbarung: Ist im Durchleitgeschäft für die nachrangige Heranziehung der bestehenden Kreditsicherheiten eine externe Rangfolgevereinbarung erforderlich?	Nein, da sich die Verpflichtung nur auf Sicherheiten mit weiterem Sicherungszweck bezieht und da automatisch die gesetzliche (chronologische) Rangfolge gilt.
17	Besicherungsklasse	Darf die Hausbank die Haftungsfreistellung der KfW bei der Ermittlung der Besicherungsklasse berücksichtigen?	Nein
18	Betroffenheit	Ein Kriterium sind gestiegene Energiekosten. Was wird unter Energiekosten subsumiert?	Energiebeschaffungskosten für Wärme, Strom oder Treibstoff. Für die Forderung ist es nicht erheblich aus welcher Quelle die Energie stammt.
19	Betroffenheit	Wie und in welcher Form sind die Nachweise für nachgewiesene Produktionsausfälle in UBR und Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe oder Vorprodukte aus UBR gegenüber der KfW bzw. Hausbank zu erbringen?	Selbstauskunft des Unternehmens ist ausreichend und Plausibilisierung durch die Hausbank z.B. anhand von Unterlagen des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Lieferverträge etc., die der Hausbank bereits vorliegen - vgl. "Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022"
20	Betroffenheit	Ist ein Unternehmen antragsberechtigt, das Handelsware aus UBR nicht mehr beziehen kann?	Handelsbetriebe könnten über die Erfüllung der Betroffenheitskriterien "Umsatzrückgang in UBR" oder "gestiegene Energiekosten", antragsberechtigt sein (bei Vorliegen aller sonstigen Fördervoraussetzungen).
21	Betroffenheit	Sind auch Unternehmen antragsberechtigt welche „freiwillig“ oder aufgrund „öffentlichen Druck“ bspw. den russischen Markt verlassen?	Ja, sofern mindestens ein Betroffenheitskriterium erfüllt ist.
22	Betroffenheit - Energiekosten	Muss nachgewiesen werden, dass die Energiekosten gestiegen sind?	Nein, es ist nachzuweisen, dass der Energiekostenanteil mindestens 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe im Jahr 2021 betrug.

23	Betroffenheit - Umsatzrückgang durch weggebrochener Absatzmarkt in UBR	Können aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen in die Berechnungsgrundlage eingerechnet werden?	Nein, es sind die reinen Umsatzerlöse zu berücksichtigen.
24	Covenants	Können Covenants im Vertrag mit dem Kunden vereinbart werden?	Ja
25	Energiekosten	In welcher Form kann ein Nachweis für Energiekosten erbracht werden, wenn der Jahresabschluss noch nicht vorliegt?	Sofern der Jahresabschluss noch nicht vorliegt, können BWA, Abrechnungen etc. herangezogen werden.
26	Fast Track	Wenn 3 Banken je 5 Mio. beantragen: Fast Track ja/nein?	Nein, die Antragssumme ist dann kumuliert zu sehen.
27	Fast-Track	Im modifizierten Fast Track ist u.a. zu bestätigen, dass der Antragsteller / ggf. die Gruppe zum Stichtag 01.01.2020 u.a. keinen signifikanten Umsatz-/Ertragsrückgang (i.d.R. max. 10%) hatte. Welcher Wertansatz ist hier für den Ertrag zu wählen, mit oder ohne Bereinigung a.o. Erträge /Verluste?	Es zählt das in der GuV ausgewiesene Jahresergebnis (ohne jegliche Bereinigungen)
28	Fast-Track	Für die Erfüllung des modifizierten Fast-Tracks bestätigt die Hausbank in den "Ergänzenden Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022", dass der Antragsteller / gegebenenfalls die Gruppe zum Stichtag 01.01.2020 keine Liquiditätsschwierigkeiten hatte. Ist das Datum 01.01.2020 korrekt?	Ja. Beim Stichtag stellen wir auf die Vor-Corona-Zeit ab.
29	Gemeinnützige Organisationen/ Unternehmen/ Vereine	Ist ein gemeinnütziger Verein, der auch wirtschaftlich tätig ist, für den unternehmerischen Teil für Betriebsmittel antragsberechtigt?	Gemeinnützige Organisationen/Unternehmen/Vereine sind im KfW-Sonderprogramm nur dann antragsberechtigt, wenn sie einen wirtschaftlichen Betriebsteil unterhalten, für den sie Körperschaftsteuerpflichtig sind. Die Antragsberechtigung bezieht sich auch nur auf diesen unternehmerischen Betriebsteil. Auch beim Liquiditätsbedarf ist auf den unternehmerischen Betriebsteil abzustellen (Körperschaftsteuerpflichtigen Umsatz).

		<p>Der maximale Kreditbetrag ist neben den anderen Limitierungen bei Krediten über 25 Mio. EUR auch auf 50% der Gesamtverschuldung bzw. 30% der Bilanzsumme limitiert. Wie wird "Gesamtverschuldung" definiert?</p>	<p>Bankverbindlichkeiten (auch nicht gezogene Linien) sowie z.B. Schuldscheine, Commercial Paper, Anleihen sowie Avale.</p> <p>Bereits gewährte KfW-Corona-Hilfen werden bei der Berechnung der Gesamtverschuldung wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Programm 807: Die KfW-Corona-Hilfen werden bei der Berechnung 1) mit dem KfW-Risikoanteil im Zähler und 2) dem Gesamtbetrag (KfW-Risikoanteil zzgl. Anteile im Bankennisiko) im Nenner berücksichtigt.</p> <p>Programme 079/089: Die KfW-Corona-Hilfen werden bei der Berechnung 1) mit dem Zusageobligo im Zähler und 2) dem Zusageobligo im Nenner berücksichtigt.</p> <p>Diese Prüfung wird bei einem kumulierten Kreditbetrag im KfW-Sonderprogramm UBR 2022 über 10 Mio. EUR durchgeführt, sofern die Summe aus Zusageobligo "KfW-Corona-Hilfe" und "KfW-Sonderprogramm UBR 2022" 25 Mio. EUR übersteigt.</p> <p>Beispiel: Gesamtverschuldung: 100.000 davon SoPro Corona: 25.000 Neuantrag: 15.000 Nenner: 115.000 Zähler: 40.000</p> <p>Nicht einbezogen werden: Factoring, Leasing, Nachrangdarlehen, Gesellschafterdarlehen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Pensionsrückstellungen o.ä.</p>
31	Gesamtverschuldung Stichtag	Gibt es für die Berechnung der Gesamtverschuldung einen Stichtag?	Stichtag ist der Antragszeitpunkt. Das beantragte Kreditvolumen muss dabei in die Gesamtverschuldung einbezogen werden. Das bedeutet auch: Sofern ein Unternehmen bei Antragstellung keine zu berücksichtigende Verbindlichkeiten ausweist, kann ein Antrag bis 50% des aktuell bestehenden Finanzierungsbedarfs gestellt werden.
32	Gewinn- und Dividendenausschüttung	Sind Entnahmen / Ausschüttungen kurz vor Antragstellung bei der KfW im Sonderprogramm möglich?	Nach dem Finanzierungsgespräch mit dem Finanzierungspartner dürfen generell keine Entnahmen / Ausschüttungen getätigt werden (Ausnahme: nachvollziehbar dokumentierter Beschluss zur Ausschüttung vor Finanzierungsgespräch. Ausschüttung darf allerdings nur vor Antragstellung bei KfW erfolgen).
33	Gewinn- und Dividendenausschüttungen	Dürfen Gewinne an eine mithaftende ausländische Mutter abgeführt werden?	Ja, solange die KfW dies nicht per Auflage untersagt und solange die ausländische Mutter wiederum nicht ausschüttet.
34	Gewinn- und Dividendenausschüttungen	Darf der deutsche Antragsteller während der Kreditlaufzeit aufgelaufene Liquidität als Intercompany Loan bei der ausländischen Konzernmutter anlegen?	Nur, wenn die Mutter Teil des Haftungskreises ist.

35	Gewinn- und Dividendenausschüttungen	Ist es zulässig, dass Steuerschulden der ausl. Mutter (basierend auf einem bestehenden Abkommen mit den Steuerbehörden) teilw. von der dt. Tochter übernommen werden bzw. Verluste innerhalb des Konzerns „aufgeteilt“ werden?	Nein
36	Gewinn- und Dividendenausschüttungen	Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung sind gemäß Merkblatt möglich, "sofern diese Entnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten" Muss dieser Betrag jährlich neu berechnet werden?	Nein. Die jährlichen Obergrenzen, die sich im Jahr der Zusage für die jeweiligen nicht geschäftsführenden Gesellschafter ergeben, gelten für die gesamte Kreditlaufzeit.
37	Gewinn- und Dividendenausschüttungen	Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung sind gemäß Merkblatt möglich, "sofern diese Entnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten" Dürfen zur Berechnung der Obergrenze die Vergütungen addiert werden, wenn mehrere Geschäftsführer angestellt sind	Nein. Die Vergütung des besetzten Geschäftsführers ist in diesem Fall maßgeblich für die Obergrenze.
38	Gewinn- und Dividendenausschüttungen	Laut Merkblatt ist die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW ausgeschlossen. Gilt als Stichtag das erste Hausbankgespräch oder der Tag der Antragstellung?	Stichtag ist das erste Hausbankgespräch. Vgl. auch Punkt "rechtzeitige Antragstellung"
39	Gewinn- und Dividendenausschüttungen - Monitoring	Sind die Banken und Sparkassen über die gesamte Laufzeit verpflichtet, die Einhaltung des Ausschüttungsverbots zu überprüfen? Wenn ja, in welcher Form?	Wir erwarten kein aktives Monitoring durch die Hausbank. Wenn sie jedoch Kenntnis erlangt, dann Informationspflicht ggü. KfW gemäß AB-KI.
40	gGmbHs	Sind auch gemeinnützige GmbHs antragsberechtigt?	Nein, eine Förderung im Sonderprogramm ist nicht möglich.
41	Grundstücke	Wird der Erwerb von Grundstücken mitfinanziert?	Ja
42	Holding	Kann eine Holding (Vermögens- und Beteiligungsholding), die kein operatives Geschäft hat, die Mittel bei der KfW aufnehmen und an die operative Tochter weiterleiten?	Ja, aber nur wenn die Mittel einem bestimmungsgemäßen Förderzweck zugeführt werden (keine entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen, kein UJS, keine Umschuldung, zulässige Investitionen gem. Merkblatt in Deutschland etc.).  Darüber hinaus muss für die Holding eine Risikoprüfung/ Raterstellung anhand konsolidierter Abschlüsse (mind. 2 vollständige Geschäftsjahre) für das operative Geschäft möglich sein. Die Tochtergesellschaft muss in geeigneter Weise mitverantwortlich werden bei Kreditbetrag bis 10 Mio. EUR;  > 10 Mio. EUR soll in geeigneter Weise mitverantwortlich werden. (vgl. hierzu auch Punkt „Übernahme“).

43	Jahresabschluss 2020 / 2021	Viele Unternehmen haben nur den Jahresabschluss 2020 als aktuellsten Jahresabschluss vorliegen. Ist eine Antragstellung in den vorgesehenen Programmen mit Haftungsfreistellung auch mit dem Jahresabschluss 2020 und vollständiger BWA per 12.2021 möglich?	Grundsätzlich müssen aussagefähige Jahresabschlussunterlagen von zwei vollständigen Geschäftsjahren vorliegen.  Jahresabschluss 2020 und BWA zum 31.12.2021 sind ausreichend.  Sofern die BWA 12/2021 noch nicht vorliegt akzeptieren wir auch die aktuellste BWA, sofern sich die Hausbank auf Basis dieser Zahlen ein ausreichendes Bild über die Bonität und Kapitaldienstfähigkeit des Unternehmens / der Unternehmensgruppe machen kann. Weiterhin muss die Hausbank in ihren Unterlagen dokumentieren, dass auf Basis der Unterlagen §18 KWG erfüllt ist.
44	Keine Tilgungsfreien Jahre	Sind im SoPro auch 0 Freijahre möglich?	Ja  Hinweis: Vergleichende Punkt "Abrufverlängerung" und "Tilgungsfreijahre - Retailgeschäft"
45	Konsortien im Durchleitgeschäft	Sind in den Programmen Konsortialfinanzierungen möglich (z.B. Volksbank zusammen mit Sparkasse)? Können somit mehrere Banken einen Antrag mit Haftungsfreistellung stellen?	Ja, jeder Finanzierungspartner muss allerdings einen eigenen Antrag stellen.
46	Konsortien im Durchleitgeschäft	Erfordert die Antragstellung über mehrere Banken den Hinweis auf die andere Hausbank?	Ja, siehe detaillierte Übersicht der verschiedenen Varianten zu Konsortialfinanzierungen / ClubDeals im KfW-Partnerportal.
47	Kreditbetrag	Wie sind die "Oder-Kriterien" beim Kreditbetrag zu verstehen?	Das höchste der zwei Beträge (15% des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes der letzten drei JA oder 50% der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragstellung ist der limitierende Faktor.  Im Programm 807 zusätzlich Kriterium Liquiditätsbedarf gemäß Merkblatt
48	Kumulierung Corona-SoPro mit SoPro UBR	Werden zugesagte Corona-Darlehen auf das Obligo angerechnet, wenn jetzt aus einem anderen Beihilferegime UBR-Darlehen beantragt werden sollen?	Nein. Der Zähler beginnt neu, auch bei der Anwendung der Risikoprüfung des Fast-Tracks (Kreditbeträge bis 3 Mio. EUR, über 3 bis 10 Mio. EUR, über 10 Mio. EUR)
49	Kürzungen	Ist die Kürzung nicht abgenommener Beträge weiterhin kostenfrei oder wird eine Nichtabnahmeentschädigung berechnet, wenn der Kunde in ein paar Monaten auf Teilbeträge verzichtet, weil die Krise doch schneller vorbei ist?	Kürzungen sind in den Bankdurchleitungsprodukten weiterhin kostenfrei
50	Kürzungen	Was passiert, wenn auf einen Teilbetrag der Zusage aus dem KfW-Sonderprogramm verzichtet wird? Wird die Laufzeit verkürzt oder kann der Tilgungsplan bei gleichbleibender Laufzeit angepasst werden?	In den Bankdurchleitungsprodukten wird der Tilgungsplan bei gleicher Laufzeit angepasst.

51	Mithaft oder Bürgschaft der Gesellschafter	Ist eine Mithaft oder eine Bürgschaft des Gesellschafters einer antragstellenden Kapitalgesellschaft notwendig? Insbesondere in den Fällen, in denen langfristig hohe Entnahmen aus dem Unternehmen entnommen wurden, bislang aber über den CashFlow gut dargestellt werden konnten?	Sofern die Hausbank eine Mithaft oder Bürgschaft des Gesellschafters für eigene HB-Darlehen vereinbart hat / fordert, erwarten wir, dass das KfW-Sopro gleich behandelt wird.
52	Mitteleinsatz	Welche Mitteleinsatzfrist gilt beim SoPro UBR 2022?	Der Kredit darf – gegebenenfalls in Teilbeträgen – erst abgerufen werden, wenn dieser unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und dort innerhalb angemessener Frist für den in der Zusage genannten Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Die Mitteleinsatzfrist beträgt 12 Monate.
53	Neuantragstellung nach Verzicht / Rückzahlung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag Sonderprogramm wurde gestellt, dann wurde vor Zusage Antrag zurückgezogen, weil der Kunde die strengen SoPro-Auflagen (Gewinn- und Dividendenausschüttung) nicht eingehen wollte. Nach Verzicht des Antrages hat er aber von Gewinn- und Dividendenausschüttungen profitiert.</li> <li>2. Sonderprogramm wurde zugesagt, aber es erfolgte kein Abruf, sondern es wurde vorher verzichtet (z.B. da Bevorratung und Kunde benötigte Mittel nicht mehr).</li> <li>3. Sonderprogramm wurde zugesagt, Abruf erfolgt, Mittel wurden teilweise / vollständig zurückgezahlt.</li> </ol>	<p>zu 1: Ein erneuter Antrag ist für das Unternehmen nur möglich, wenn die Gewinn- und Dividendenausschüttung rückgängig gemacht wird.</p> <p>zu 2: Sofern es sich um ein neues Vorhaben handelt, kann ein neuer Antrag gestellt werden, ansonsten ist die 6-Monats-Sperrfrist zu beachten.</p> <p>zu 3: Eine Aufstockung bereits gestellter Anträge ist nicht möglich. Mit Rückzahlung der Mittel gilt das Vorhaben als abgeschlossen. Für ein neues Vorhaben kann ein neuer Antrag gestellt werden.</p>
54	Neue Situation	Kann nach z.B. 8 Wochen ein weiterer Antrag gestellt werden, weil sich die Lage nochmals verschärft hat?	Ja. Der Verzicht auf die Risikoprüfung durch die KfW ist jedoch auf einen kumulierten Kreditbetrag von 3 Mio. EUR pro Unternehmen begrenzt.
55	Nichtabnahmeentschädigung	Darf die Hausbank für nicht abgerufene Liquiditätsmittel eine Nichtabnahmeentschädigung mit dem Kunden vereinbaren?	Nein. Nichtabnahmeentschädigungen sind im Durchleitgeschäft ausgeschlossen. Im Programm 807 ist dies hingegen möglich (pari passu).
56	PD / Bonitätsklasse	Welche PD ist für die Ermittlung der Bonitätsklasse maßgeblich?	Im KfW-Antrag ist das Rating (KfW-Bonitätsklasse) und die PD anzugeben, die der Kreditentscheidung der Hausbank für den zu beantragenden KfW-Kredit zu Grunde liegt.
57	Private Equity Gesellschaft	Ein Unternehmen befindet sich im Besitz einer Private Equity Gesellschaft. Darf diese vom Unternehmen sogenannte Monitoring oder andere Management Fees beziehen, wenn das Unternehmen das SoPro in Anspruch genommen hat?	Die Vergütungsstrukturen im Private Equity Bereich über Fees sind in ihrer Höhe häufig so gestaltet, dass diese unabhängig vom konkreten Aufwand / der konkreten Managementleistung materiell einer (verdeckten) Teil-Ausschüttung von Gewinnen bzw. einer Entnahme gleichkommen. Vor diesem Hintergrund ist die Zahlung von Fees an die Private Equity Geber grundsätzlich nicht zulässig.

58	Prozess bei Neubeantragung abgelehnter Fälle	Wie ist das Vorgehen bei der Neubeantragung eines abgelehnten Falls?	Ansprache des Projektmanagers, der den Fall abgelehnt hat und Vorstellung der veränderten Struktur. Wenn der Fall aus Sicht der KfW in der veränderten Struktur finanzierbar ist: Anlage der Kopie des abgelehnten Falls im Förderportal. Nachbearbeitung der relevanten Datenfelder und erneutes Hochladen der geforderten Dokumente.
59	Rechtzeitige Antragstellung	Wie soll ich als Hausbank vorgehen, wenn ein Unternehmen so akuten Liquiditätsbedarf hat, dass ich als Hausbank die Antragsentscheidung der KfW nicht abwarten kann sondern ad hoc temporär Liquidität vorab zur Verfügung stellen muss?	Aktenkundiges Vorhabengespräch vor Maßnahmenbeginn und dann unverzügliche Antragstellung für die Betriebsmittelfinanzierung. Bei Investitionsfinanzierung gilt die übliche 3-Monatsfrist zum Thema rechtzeitige Antragstellung. Die Ablösung der Zwischenfinanzierung durch die KfW-Mittel gilt dann nicht als Umschuldung.
60	Risikounterbeteiligungen	Können Zentralinstitute im eigenen Verbund Risikounterbeteiligungen (RUB) eingehen?	Risikounterbeteiligungen durch Zentralinstitute sind weiterhin zulässig. Diese müssen allerdings wie bisher auch gegenüber der KfW offengelegt werden. Der Antragsteller muss zudem auch beim Zentralinstitut eine zusagefähige PD haben. Hinweis: Eine RUB eines Primärsinstituts zu Gunsten des Zentralinstituts ist nicht zulässig.
61	Sanktionen	Welche Auswirkungen hat der Ukraine-Krieg und die damit verbundenen internationalen und insbesondere EU-Sanktionen auf das inländische Fördergeschäft der KfW?	Die Kooperation der KfW mit ihren Finanzierungspartnern impliziert und setzt auch im vorliegenden Kontext voraus, dass bei den Finanzierungspartnern angemessene und wirksame, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Prozesse, Strukturen und Systeme bestehen, die es ermöglichen, bei Antragstellung und Durchführung im Durchleitungsgeschäft zu erkennen, inwiefern Verstöße gegen EU-Sanktionen drohen und ob Sanktionen anderer westlicher Staaten (einschließlich der USA) im Einzelfall anwendbar sind. Die KfW geht daher auch im vorgenannten Geschäftskontext davon aus, dass im Falle von relevanten festgestellten Sanktionsberührungen (vollständige Sanktionierung oder Relevanz des Anwendungsbereiches sektoraler Sanktionen, Relevanz von Genehmigungsatbeständen etc.) umgehend die erforderlichen Compliance-Maßnahmen entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen bezogen auf den Endkreditnehmer umgesetzt werden. Die KfW weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Prüfung auf Grundlage der anwendbaren Sanktionsbestimmungen nicht nur die Situation der Sanktionierung des Endkreditnehmers zu berücksichtigen ist, sondern insbesondere auch Fälle, in denen ein nicht sanktionierter Endkreditnehmer mehrheitlich von einer sanktionierten Person gehalten oder in sonstiger Weise tatsächlich beherrscht wird oder in deren Auftrag gehandelt wird sowie Fälle, in denen das der Finanzierung zugrundeliegende Grundgeschäft oder eine darauf bezogene Sicherheit sanktioniert ist. Sollte die entsprechenden Prüfung der Sachverhalte im konkreten Einzelfall zu Zweifelsfragen führen, können Sie Kontakt mit Compliance der KfW aufnehmen: <a href="mailto:rus_taskforce@kfw.de">rus_taskforce@kfw.de</a>

62	Sanktionsprüfung	<p>Welche Besonderheiten ergeben sich durch die zusätzliche Sanktionsprüfung durch die KfW in den Programmen 079/089 ?</p>	<p>Die KfW wird zusätzlich zu der Prüfung durch den Finanzierungspartner die Einhaltung der Sanktionsvorschriften überprüfen. Dies bedeutet, dass die KfW vor Auszahlung eine Prüfung der Antragsteller, der auftretenden Personen und der wirtschaftlich Berechtigten unter Berücksichtigung der Beteiligungsstruktur und Zwischengesellschaften vornimmt. Erforderliche weitere sanktionsrechtliche Prüfungen des Finanzierungspartners, insbesondere vor Abschluss des Kreditvertrages, bleiben davon unberührt. Um diese zusätzliche Prüfung zu ermöglichen, benötigt die KfW von den Finanzierungspartnern Angaben zu den entsprechenden Personen / Gesellschaften. Zur Erfassung der Daten stellen wir Ihnen das Formular <b>"Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur"</b> (Formularnummer 600 000 4976) zusätzlich bei Bedarf zu nutzender Zusatzformulare bereit. Dieses muss bei Antragstellung vollständig ausgefüllt und von Ihnen unterzeichnet bei der KfW eingereicht werden.</p> <p>HINWEIS: Programm 807 Einzelfallentscheidung</p> <p>Sollte die entsprechenden Prüfung der Sachverhalte im konkreten Einzelfall zu Zweifelsfragen führen, können Sie Kontakt mit Compliance der KfW aufnehmen: <a href="mailto:rus_taskforce@kfw.de">rus_taskforce@kfw.de</a></p> <p>Hier verweisen wir gerne auf unsere <b>KIB 05/2022 vom 08.03.2022</b></p>
63	Sanktionsprüfung	<p>Wie erfolgt der Prozess zur Sanktionsprüfung in den Programmen 079/089?</p>	<p>Bei Zusagen, welche vollautomatisiert erstellt werden (<b>Kreditbetrag bis zu 3 Mio. EUR</b>), senden Sie das Formular und ggf. benötigte Zusatzformulare unmittelbar nach Einholung der Zusage über einen freien Geschäftsvorfall an die KfW. Die Auslösung des freien Geschäftsvorfalles ist direkt nach Einholung der Refinanzierungszusage möglich. Alternativ kann das Postfach <b>bdo-gewerblich@kfw.de</b> für die Einreichung des Formulars per Mail genutzt werden. Für eine effiziente und schnelle Bearbeitung bitten wir auch in Ihrem Interesse in jedem freien Geschäftsvorfall und in jeder Mail den Betreff „Sanktionsprüfung“ zu verwenden und die Darlehenskontonummer oder Sofortbestätigungsidentifikation auf dem Formular anzugeben. Die Auszahlung der vollautomatisiert zugesagten Mittel ist bis zur vollständigen Sanktionsprüfung durch die KfW gesperrt. Seitens der KfW erfolgt i.d.R. keine separate Nachricht über die erfolgte Prüfung</p> <p>Beträgt das Kreditvolumen des Antrages <b>mehr als 3 Mio. EUR</b>, übermitteln Sie uns das Formular sowie etwaige benötigte Zusatzformulare per KfW-Forderportal bzw. per Webservices zusammen mit den Antragsdaten der Sofortbestätigung mit dem Dokumententyp "26 – Weitere markt- und bankübliche Unterlagen zur Risikoprüfung". Die zusätzliche KfW-interne Sanktionsprüfung findet bei diesen Vorhaben vor Zusage durch die KfW statt.</p>
64	Sanktionsprüfung	<p>Was muss bei Änderung hinsichtlich der Sanktionsprüfung beachtet werden?</p>	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass uns bis zur Vollauszahlung des Darlehens jegliche Änderungen der im Formular gemachten Angaben im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung mitzuteilen sind. Wir setzen dabei voraus, dass von Ihnen, nach Bekanntwerden etwaiger Veränderungen bis zur Prüfung durch die KfW (hierüber werden Sie informiert), für dieses Engagement keine Darlehensabrufe mehr vorgenommen werden. Bei Änderungsmitteilungen bitten wir ebenfalls, immer den Betreff „Sanktionsprüfung“ anzugeben.</p>

65	Sanktionsrechtliche Anforderungen	<p>In den "Ergänzenden Angaben" muss die Hausbank unterschreiben, dass es sich zum Zeitpunkt der Antragstellung um ein Unternehmen handelt, welches nicht von den Sanktionen der EU betroffen ist.</p> <p>Reicht es, wenn die Hausbank sich dies vom Kunden / Steuerberater aktenkundig bestätigen lässt oder muss hierfür noch eine Datenbankrecherche o.Ä. erfolgen?</p>	<p>Hier verweisen wir gerne auf unsere KIB 05/2022 vom 08.03.2022</p> <p><b>Hinweis auf sanktionsrechtliche Anforderungen:</b> Die Kooperation der KfW mit ihren Finanzierungspartnern impliziert und setzt auch im vorliegenden Kontext voraus, dass bei den Finanzierungspartnern angemessene und wirksame, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Prozesse, Strukturen und Systeme bestehen, die es ermöglichen, bei Antragstellung und Durchführung im Durchleitungsgeschäft zu erkennen, inwiefern Verstöße gegen EU-Sanktionen drohen und ob Sanktionen anderer westlicher Staaten (einschließlich der USA) im Einzelfall anwendbar sind. Die KfW geht daher auch im vorgenannten Geschäftskontext davon aus, dass im Falle von relevanten festgestellten Sanktionsberührungen (vollständige Sanktionierung oder Relevanz des Anwendungsbereiches sektoraler Sanktionen, Relevanz von Genehmigungsstatbeständen etc.) umgehend die erforderlichen Compliance-Maßnahmen entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen bezogen auf den Endkreditnehmer umgesetzt werden. Die KfW weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Prüfung auf Grundlage der anwendbaren Sanktionsbestimmungen nicht nur die Situation der Sanktionierung des Endkreditnehmers zu berücksichtigen ist, sondern insbesondere auch Fälle, in denen ein nicht sanktionierter Endkreditnehmer mehrheitlich von einer sanktionierten Person gehalten oder in sonstiger Weise tatsächlich beherrscht wird oder in deren Auftrag gehandelt wird sowie Fälle, in denen das der Finanzierung zugrundeliegende Grundgeschäft oder eine darauf bezogene Sicherheit sanktioniert ist. Sollte die entsprechenden Prüfung der Sachverhalte bei Ihnen oder den eingebundenen Hausbanken im konkreten Einzelfall zu Zweifelsfragen führen, können Sie Kontakt mit der KfW aufnehmen: Compliance, <a href="mailto:rus_taskforce@kfw.de">rus_taskforce@kfw.de</a></p>
66	Schufa-Einwilligung	Was muss beachtet werden, wenn das Feld „Schufa-Einwilligung“ mit „Ja“ beantwortet wird?	In diesem Fall erfolgt eine automatisierte Schufa-Abfrage seitens der KfW. Daher muss auch die dafür notwendige Einwilligung des Kunden weiterhin vorliegen. Für die Rolle „Gesellschafter“ kann auf die Einwilligung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterangaben in Gänze weggelassen werden und damit auch keine Schufa-Einwilligung gegeben wird.
67	Sprache	Kann die Kreditvorlage der Hausbank im Durchleitungsgeschäft bei Fällen > 10 Mio. EUR bzw. zwischen 3 und 10 Mio. EUR außerhalb des Fast Tracks auch auf Englisch verfasst sein?	Ja
68	SPVs	Sind reine Objektgesellschaften antragsberechtigt?	Nein, reine Objektgesellschaften sind weiterhin nicht forderfähig.
69	Steuerrechtlicher Hinweis	Welche steuerlichen Folgen kann die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel auslösen?	<p>Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von der individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die KfW zu der steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzeilfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können sich die Unternehmen individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.</p>

70	stille Beteiligung	Sind gewinnabhängige Zahlungen bei stillen Beteiligungen (z.B. MBGen) zulässig?	<p>Bei offenen Beteiligungen sind gewinnabhängige Vergütungen im KfW-Sonderprogramm nicht zulässig.</p> <p>Typisch stille Beteiligungen sind hingegen Fremdkapital. Sowohl fixe als auch gewinnabhängige Verzinsungen auf Fremdkapital sind im KfW-Sonderprogramm zulässig. Daher sind auch gewinnabhängige Zahlungen bei typisch stillen Beteiligungen zulässig.</p>
71	Tilgungen bestehender Darlehen	Können bestehende Hausbankdarlehen weiterhin getilgt werden, wenn Mittel aus dem Sonderprogramm beantragt werden?	<p>Umschuldungen sind ausgeschlossen. Wir erwarten, dass die Finanzierungspartner ihre Linien grundsätzlich aufrecht erhalten. Es ist allerdings nicht notwendig, dass die Finanzierungspartner Stundungen aussprechen, um die Programmbedingungen zu erfüllen. Der vertraglich vereinbarte Kapitaldienst kann geleistet werden.</p> <p>Programm 807: Abweichungen von obiger Regelung sind im Einzelfall möglich.</p>
72	Übernahme	Kann eine neu gegründete Holding den Antrag für die Übernahme / tätige Beteiligung eines anderen Unternehmens stellen?	<p>Nein.</p> <p>Grundsätzlich stellen wir bei Antragstellung einer Holding auch auf die Jahresabschlüsse des operativ tätigen Unternehmens ab, an die die Finanzierung fließt. Bei einer Übernahme / tätigen Beteiligung ist das bei einer neu gegründeten Holding nicht möglich (entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen).</p> <p>Dagegen kann eine Holding, die bereits durch ein anderes Tochterunternehmen operatives Geschäft hat und nun ein weiteres Unternehmen dazu kaufen möchte einen Antrag stellen. (vgl. hierzu auch Punkt "Holding").</p>
73	Überziehung als Zwischenfinanzierung	Was ist mit Überziehungen, die nach Antragstellung aber vor Bewilligung entstanden sind?	<p>Aktenkundiges Vorhabengespräch vor Maßnahmenbeginn und dann zeitnahe Antragstellung. Die Zwischenfinanzierung bis zur Auszahlung der KfW-Mittel gilt dann wie üblich nicht als Umschuldung.</p>
74	Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS)	Was muss bei Einzelunternehmern bei der Überprüfung des UIS-Kriteriums beachtet werden?	<p>Bei der Überprüfung der UIS-Eigenschaft bei Einzelunternehmen muss das Eigenmittelverzehrkriterium nach Art. 2 Nr. 18 lit. b AGVO nicht beachtet werden.</p> <p>Aus beihilferechtlicher Sicht ist bei Einzelunternehmen allein die Überprüfung anhand der Kriterien „kein Vorliegen einer Insolvenz bzw. Insolvenzreife (Art. 2 Nr. 18 lit. c AGVO)“ und „keine Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfe erhalten (Art. 2 Nr. 18 lit. d AGVO)“ vorzunehmen.“</p>
75	Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS)	Antragsvoraussetzung ist, dass es sich zum 31.12.2021 nicht um ein UIS gem. EU-Definition handelt. Wie gehen wir mit Unternehmen um, bei denen der Jahresabschluss zu diesem Stichtag noch nicht vorliegt?	<p>Sofern der Jahresabschluss 2021 noch nicht vorliegt kann die Prüfung anhand des Jahresabschluss 2020 und BWA 12/2021 vorgenommen werden.</p>

76	Verlässlichkeit KfW	Die KfW übernimmt bei Krediten bis 3 Mio. EUR pro Unternehmen die Risikoeinschätzung der Hausbank. Wie kann die Hausbank darauf vertrauen, dass die KfW im Falle der Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung oder im Rahmen der Hausbankprüfung nicht nachträglich die Kreditprüfung der Hausbank infrage stellt und die Haftungsfreistellung nachträglich entzieht?	Im Zuge einer Hausbankprüfung werden wir anhand der beim Finanzierungspartner vorliegenden Unterlagen nachvollziehen, ob unser Finanzierungspartner eine Risikoprüfung durchgeführt und plausibel dokumentiert hat. Dabei stellt die KfW grundsätzlich weder die Bonitätseinschätzung noch die Besicherungseinschätzung oder die Kapitaldienstfähigkeitberechnung des Finanzierungspartners in Frage. Die KfW wird bzgl. der Risikoprüfung keine weiteren Unterlagen, im Rahmen der Hausbankprüfung, anfordern. Dabei wird auch keine darüber hinausgehende nachträgliche KfW-eigene Kreditprüfung erfolgen. Die Hausbankprüfung wird sich außerdem an den veränderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen der BaFin orientieren. Unabhängig davon behalten wir uns vor, z. B. Verstöße gegen Programmbestimmungen zu beanstanden.
77	Vorabstimmung	Gibt es einen Ansprechpartner, den man per E-Mail und Telefon bei konkreten Detailfragen im KfW-Sopro UBR 2022 zur Vorabstimmung kontaktieren kann?	Bitte nutzen Sie für Ihre Anfragen die zentrale Servicenummer 0800 539 9000. Die Experten der KfW helfen Ihnen gern.
78	VSP/BDO	Ist für das SoPro ein Antragsweg außerhalb von BDO (z. B. Fax) zugelassen?	Nein. Ausnahme: Programm 807
79	Zinsen und Tilgungen als Teil des Betriebsmittelbedarfs	Können regelmäßige Zins- und Tilgungsleistungen in die Berechnung des Betriebsmittelbedarfs eingerechnet werden, d.h. können diese im Rahmen des Sonderprogramms mitfinanziert werden?	Ja, die Regeltilgungen sowie die Zinszahlungen können in den Betriebsmittelbedarf eingerechnet werden. Dies gilt sowohl für Hausbankdarlehen als auch für KfW-Kredite oder andere Darlehen (z. B. Verkäuferdarlehen). Nicht eingerechnet werden können hingegen endfällige Darlehen (siehe Ausschluss von Anschlussfinanzierungen gemäß Merkblatt).  Für Programm 807 gilt: Regeltilgungen und Zinszahlungen können im Rahmen des Betriebsmittelbedarfs berücksichtigt werden. Die Refinanzierung von kurzfristig fällig werdenden endfälligen Finanzierungsinstrumenten unterliegt einer Einzelfallprüfung.

## Beispiele zum Thema "Betroffenheit"

Kunde ist Autohändler in Deutschland. Ist eine Betroffenheit des Händlers auch aus fehlenden Lieferungen von Fahrzeugen aufgrund von Produktionsausfällen des Herstellers durch fehlende Vorprodukte (z. B. Kabelbäume aus Ukraine) gegeben?

Bei Handelsbetrieben kommen die Betroffenheitskriterien "Umsatzrückgang" oder "gestiegene Energiekosten" in Frage, die eine Forderung ermöglichen können. Sofern der Absatzmarkt des Autohändlers nicht in Ukraine, Belarus, Russland liegen, kommt ausschließlich das Betroffenheitskriterium Energiekosten in Frage.

<p>Kunde (Händler) bezieht bislang auf Verträgen basierend Stahl aus Russland. Die Belieferung wurde Seitens der Russen ausgesetzt, so dass sich der Kunde jetzt Stahl zu gestiegenen Konditionen beschaffen muss, um seine Lieferverpflichtungen erfüllen zu können. Dadurch besteht ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf. Liegt eine Antragsberechtigung im SoPro UBR vor?</p>	<p>Bei Handelsbetrieben kommen die Betroffenheitskriterien "Umsatzrückgang" oder "gestiegene Energiekosten" in Frage, die eine Förderung ermöglichen können.</p> <p>Gestiegene Stahlpreise reichen nicht zur Erfüllung der Kriterien aus. Es sei denn, der Absatzmarkt des Händlers läge ebenfalls in UBR und der Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre in den Märkten Ukraine, Belarus, Russland betrug mindestens 10 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes der Unternehmensgruppe in den letzten 3 Jahren. Dann käme das Kriterium Umsatzrückgänge auf dem Absatzmarkt in UBR in Frage</p>
<p>Kunde ist ein Zulieferer eines Automobilkonzerns. Kunde erstellt Benzinpumpen, er hat für diese Produktion keine direkten Einschränkungen aufgrund des Krieges. Sein Kunde, der Automobilkonzern ruft aber erheblich weniger Pumpen ab. Warum: Da der Automobilkonzern Lieferschwierigkeiten von Seiten seines Kabelbaumherstellers hat, kann er nur sehr eingeschränkt produzieren und benötigt deshalb kaum Benzinpumpen. Der Automobilkonzern ist wegen des Kabelbaumherstellers mittelbar vom Krieg betroffen. Wie sieht es denn mit dem Benzinpumpenhersteller aus? Er hat durch die Situation einen dringenden Liquiditätsbedarf.</p>	<p>Der Benzinpumpenhersteller ist nur über das Betroffenheitskriterium „gestiegene Energiekosten“ antragsberechtigt (andere Fördervoraussetzung vorausgesetzt). Alle anderen Kriterien treffen hier nicht zu, da der Benzinpumpenhersteller keinen Absatzmarkt in UBR, keine Produktionsausfälle in UBR, keine Produktionsausfälle wegen fehlender Rohstoffe / Vorprodukte aus UBR, keine Schließung von Produktionsstätten in UBR hat.</p>